

Bauleitplanung „Sondergebiet Nahversorgung Benzenäcker“

Aufstellung eines Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften

- **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
- **Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB**

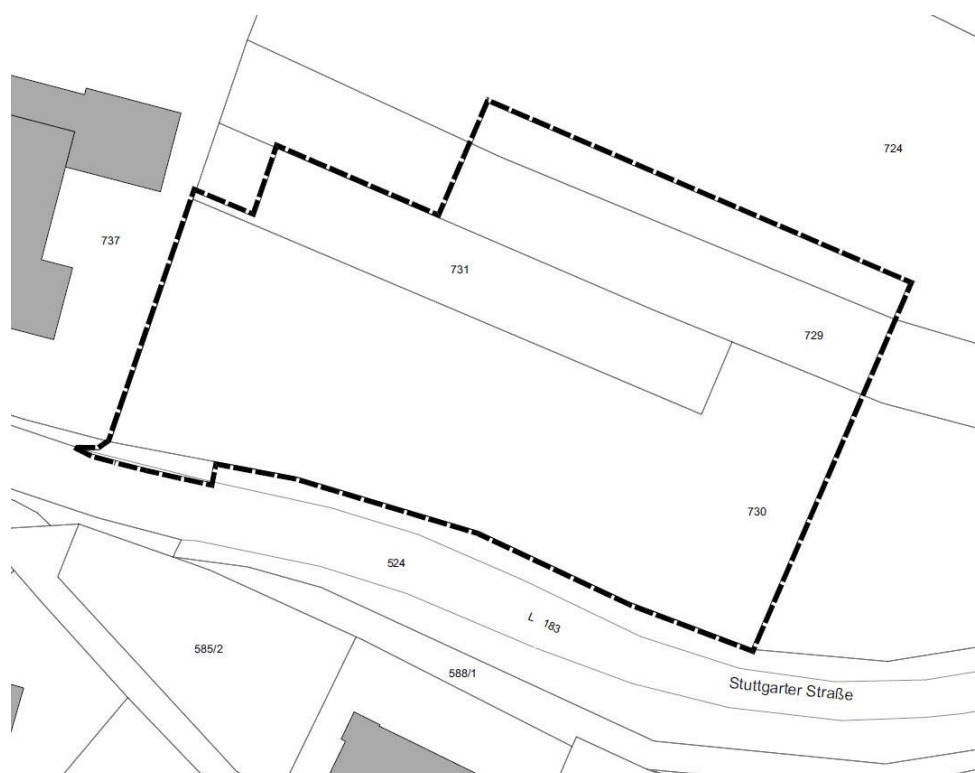
Der Gemeinderat der Gemeinde Ostelsheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2021 gem. § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Nahversorgung Benzenäcker“ im Regelverfahren gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit entsprechend § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Anlass und Erfordernis der Aufstellung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Nahversorgung Benzenäcker“ ist die geplante Etablierung eines Lebensmitteleinzelhandelsmarktes am östlichen Ortseingang nördlich der L 183 / Stuttgarter Straße. Städtebauliches Ziel ist dabei die Sicherung der Nahversorgung und die planungsrechtliche Steuerung einer dem Standort angemessenen baulichen Entwicklung, welcher auch die vorhandene oberliegende Quellfassung und das dortige Biotop sowie die Einbindung in den angrenzenden Landschaftsraum ausreichend berücksichtigt.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans liegt am östlichen Ortsrand von Ostelsheim und beinhaltet ganz oder teilweise die Flurstücke 724, 729, 730, 731 und 524 auf Gemarkung Ostelsheim. Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche ca. 0,61 ha.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Abgrenzungsplan zum Aufstellungsbeschluss in der Fassung vom 19.11.2021. Auf den nachfolgend zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt des Aufstellungsbeschlusses wird hingewiesen.

Abgrenzung des Plangebietes (unmaßstäbliche Darstellung)



In seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostelsheim den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Örtlichen Bauvorschriften gebilligt sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB gefasst. Parallel hierzu erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB.

Der Öffentlichkeit wird im Zuge der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung liegen gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 11.07.2022 bis einschließlich 12.08.2022

während der üblichen Dienststunden im Rathaus Ostelsheim, Hauptstr. 8, 75395 Ostelsheim, Bürgerbüro, zur öffentlichen Einsicht aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf die Internetseite der Gemeinde Ostelsheim eingestellt und stehen unter nachfolgendem Link für die o.g. Dauer des Beteiligungszeitraums zur Verfügung:

<https://www.ostelsheim.de/buerger/bauen-werte/bauleitplaene>

Während der Auslegung können gegenüber der Gemeindeverwaltung Ostelsheim Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird entsprechend § 3 (2) BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Im Hinblick auf den Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen in öffentlichen Sitzungen unter Wahrung des Datenschutzes beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Ostelsheim, den 08.07.2022

gez. Jürgen Fuchs
Bürgermeister